

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Hundesteuer
-2. Nachtrag-**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 21. September 2010 beschlossen:

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Hundesteuer vom 21. September 2010
-2. Nachtrag-

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	84,00 EUR
für den zweiten Hund	102,00 EUR
für den dritten und jeden weiteren Hund	132,00 EUR.“

Artikel 2

§ 5 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 960,00 €.

Artikel 3

§ 5 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull- Terrier oder American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
3. Staffordshire-Bullterrier

4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler

Artikel 4

§ 6 Abs. 3b erhält folgende neue Fassung:

- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, für den Zeitraum von einem Jahr.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung -2. Nachtrag- tritt am 01. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt der 1. Nachtrag vom 13. Dezember 2011 außer Kraft.

Friedberg, den

Der Magistrat der
Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Michael Keller
Bürgermeister